

## Arbeitsschutz bei Arbeiten mit mehreren Arbeitgebern Koordinator – SiGeKo – Baubeauftragte

Die Grundsätze des Arbeitsschutzes bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber sind u.a. in folgenden Rechtsnormen beschrieben:

- §8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- §13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- §15 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §6 DGUV Vorschrift 1
- Bei Baustellen: Baustellenverordnung (BaustellV)

Grundlegende Aussagen sind:

Die Arbeitgeber müssen

- beim Arbeitsschutz zusammenarbeiten
- sich gegenseitig über die von Ihnen ausgehenden Gefährdungen unterrichten
- zusammen Maßnahmen des Arbeitsschutzes planen und durchführen
- zur Vermeidung einer möglichen, erhöhten Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber einen Koordinator bestimmen

Zur Einhaltung dieser Rechtsnormen ist bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen von den Arbeitgebern immer eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist (§6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1). Diese Person wird oft „Koordinator“ genannt.

Auf Baustellen mit mehreren Arbeitgebern ist zusätzlich ein Koordinator gemäß Baustellenverordnung zu bestellen (§3 Abs. 1 BaustellV). Dieser wird oft „SiGeKo“ genannt. Die Aufgaben des „Koordinators“ und „SiGeKos“ können i.d.R. durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Tabelle 1 beschreibt die Unterschiede zwischen einem Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 und einem Koordinator gemäß BaustellV.

**Tabelle 1: Übersicht Koordinator und SiGeKo**

	<b>Koordinator gemäß DGUV</b>	<b>Koordinator gemäß BaustellV</b>
<b>Rechtsnorm</b>	§6 Abs.1 DGUV Vorschrift 1	§3 Abs. 1 BaustellV
<b>Bezeichnung</b>	„Koordinator“	„SiGeKo“
<b>Voraussetzung</b>	Eignung	Eignung + <b>Qualifikation nach RAB 30</b>
<b>Übertragung</b>	Wird durch die Arbeitgeber bestimmt	i.d.R. <b>schriftliche Bestellung</b> durch Bauherr
<b>Einsatzgebiet</b>	Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit mehreren Unternehmen	<b>Baustelle</b> mit mehreren Arbeitgebern
<b>Aufgaben</b>	Abstimmen der Arbeiten der verschiedenen Arbeitgeber	Koordination des Arbeitsschutzes, Zusammenstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten, ggf. Erstellung eines SiGePlans
<b>Rechte</b>	Weisungsrecht (bei besonderen Gefahren)	<b>Kein</b> Weisungsrecht (außer dieses ist explizit in der Bestellung übertragen)

## **Dieses Dokument ist kein Bestandteil des DVGW-Regelwerks!**

Die Inhalte wurden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen.

### **Arbeiten mit mehreren Arbeitgebern auf Baustellen**

Auf Baustellen verteilen sich die Pflichten des Arbeitsschutzes auf folgende drei Adressaten:

- 1.) Bauherr
- 2.) Arbeitgeber: Als Auftraggeber (AG), als Auftragnehmer (AN)
- 3.) SiGeKo

Die auf einer Baustelle wahrzunehmenden Pflichten sind abhängig von den Baustellenbedingungen (Größe, Gefährlichkeit und Anzahl der beteiligten Arbeitgeber beim Bauvorhaben) - siehe hierzu Tabelle 2.

In der Praxis nimmt oft ein sog. „Baubeauftragte“ die Pflichten des Bauherrn, des Auftraggebers, des Koordinators und des SiGeKos in Personalunion wahr. Dies wäre z.B. der Baubeauftragte eines Stadtwerkes bei den Bauarbeiten an einer Wasserleitung mit externem Tiefbauer. Selbstverständlich muss der Baubeauftragte dann auch die entsprechende Qualifikation des SiGeKo vorweisen können.

☞ Die Rechte und Pflichten des Baubeauftragten sollten sich in dessen Stellenbeschreibung und ggf. dem Betriebshandbuch wiederfinden.

Im Folgenden werden die Pflichten des Bauherrn, der Arbeitgeber und des SiGeKos näher erläutert.

#### **Bauherr**

##### **Organisation Arbeitsschutz**

Der Bauherr hat während der Planung die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes (§4 Punkt 1 bis 5 ArbSchG; siehe hierzu auch Punkt 5.1 RAB 33) zu berücksichtigen (§2 Abs. 1 BaustellV).

##### **Pflichtenübertragung**

Der Bauherr kann seine Pflichten (§2 und §3 Abs.1 BaustellV) auf einen geeigneten Dritten (z.B. ein Ingenieurbüro) übertragen. Dieser nimmt dann in eigener Verantwortung die Pflichten des Bauherrn wahr (§4 BaustellV). Ist für den Bauherrn offensichtlich (z.B. bei einer Begehung), dass der Dritte seinen Pflichten nicht nachkommt, muss der Bauherr korrigierende Maßnahmen ergreifen.

☞ Stichprobenartige Begehung der Baustelle + Dokumentation

##### **Verkehrssicherungspflicht**

Dem Bauherrn obliegt während des Baus immer (auch bei Pflichtenübertragung) die „verkürzte Verkehrssicherungspflicht“ (§823 Abs. 1 BGB). D.h. der Bauherr muss den Verkehrssicherungspflichtigen (i.d.R. den AN) in geeigneter Weise auswählen und kontrollieren.

☞ Stichprobenartige Begehung der Baustelle + Dokumentation

##### **Vorankündigung Bauvorhaben**

In bestimmten Fällen (siehe Tabelle 2) muss der Bauherr der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung übermitteln (§2 Abs. 2 BaustellV).

☞ Kopiervorlage Anlage A RAB10

## **Dieses Dokument ist kein Bestandteil des DVGW-Regelwerks!**

Die Inhalte wurden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen.

### **Bauvorhaben mit mehreren Arbeitgebern**

#### **Bestellung SiGeKo**

Der Bauherr muss rechtzeitig mind. einen geeigneten SiGeKo bestellen. Er oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des SiGeKos auch selbst wahrnehmen (§3 Abs. 1 BaustellV). Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen (Punkt 16 RAB 10). Ein SiGeKo muss geeignet und nach RAB 30 qualifiziert sein. Der Bauherr wird vom SiGeKo bei den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes unterstützt (keine Pflichtenübertragung!).

Anmerkung: Eine unplanmäßige, kurzzeitige Baustelle (z.B. kleiner Wasserrohrbruch) ist keine Baustelle nach BaustellV. D.h. für eine solche Baustellen muss kein SiGeKo bestellt werden.

### **Arbeitgeber (AG und AN)**

#### **Auswahl**

Der AG darf nur AN auswählen, die für die Arbeiten erforderliche Fachkunde besitzen und geeignet sind.

#### **Organisation Arbeitsschutz**

Der Arbeitgeber (AG und AN) muss während der Planung und dem Bau die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach §4 ArbSchG berücksichtigen und ein möglichst gefahrenfreies Ausführen der Arbeiten vor Ort organisieren (z.B. Abschalten von Stromleitungen, Absperrungen von Straßen). Er hat seine Beschäftigten in verständlicher Sprache über die sie betreffenden Gefährdungen und Maßnahmen zu unterweisen (§12 ArbSchG).

☞ Gefährdungsbeurteilung mit umgesetzten Maßnahmen (inkl. Unterweisung)

☞ ggf. ergänzende Gefährdungsbeurteilung vor Ort (z.B. mit Kopiervorlage von BG ETEM)

#### **Spezifische Gefährdungen**

Der AG muss bei ihm im Betrieb tätig werdende AN über spezifische Gefährdungen und Verhaltensregeln (gefährliche Arbeitsmittel, Absturzgefahr, Bereiche mit PSA-Pflicht, Alarm- und Rettungsplan, Fluchtwege, ...) informieren (§6 Abs. 2 DGUV V1).

☞ Gemeinsame Ortsbegehung + Einweisungsprotokoll/Checkliste mit Gegenzeichnung

Zusätzlich muss sich der AG vergewissern, dass die Beschäftigten des AN angemessene Anweisungen erhalten haben (§8 Abs. 2 ArbSchG).

☞ Stichprobenartige Begehung der Baustelle + Dokumentation

#### **Verkehrssicherungspflicht**

Grundsätzlich ist derjenige Arbeitgeber für diejenige Gefahrenquelle verkehrssicherungspflichtig die er schafft. Er ist verpflichtet Maßnahmen gegen die Gefahr bei gewöhnlicher Benutzung durchzuführen.

### **Bauvorhaben mit mehreren Arbeitgebern**

#### **Zusammenarbeit beim Arbeitsschutz**

Die Arbeitgeber (AG und AN bzw. AN untereinander) sind verpflichtet beim Arbeitsschutz zusammenzuarbeiten. Sie haben sich gegenseitig über die von ihnen ausgehenden Gefahren zu unterrichten, Schutzmaßnahmen abzustimmen und diese durchzuführen (§8 Abs.1 ArbSchG, §13 Abs.1 und 2 BetrSichV). Jeder Arbeitgeber (AG und AN) ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

☞ Besprechung/Jour Fixe der Arbeitgeber + Dokumentation

☞ Unterweisung der Beschäftigten + Dokumentation

## **Dieses Dokument ist kein Bestandteil des DVGW-Regelwerks!**

Die Inhalte wurden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen.

### SiGeKo

Ein SiGeKo muss bei Bauvorhaben mit mehreren Arbeitgebern vom Bauherrn für die Planung und den Bau bestellt werden (§3 Abs. 1 BaustellV). Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen (Punkt 16 RAB 10). Ein SiGeKo muss geeignet und nach RAB 30 qualifiziert sein.

☞ Die Kompetenzen und Rechte des SiGeKos (v.a. evtl. übertragene Weisungsbefugnis oder Abweichungen von der BaustellV) sollten vom Bauherren vertraglich klar definiert werden.

**Während der Planung** hat der SiGeKo folgende Pflichten (§3 Abs.2 BaustellV):

- Koordinierung (nicht Überwachung!) der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes (§4 ArbSchG)  
→ Ermittlung von potentiellen Gefährdungen
- Zusammenstellung der Unterlage (siehe RAB 32) zur Sicherheit und Gesundheitsschutz für späteren Arbeiten (z.B. Instandhaltungsarbeiten)
- In bestimmten Fällen (siehe Tabelle 2) Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes (Konkretisierung des SiGePlans in RAB 31)  
→ Festlegen von organisatorischen, technischen und persönlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes

**Während des Baus** hat der SiGeKo folgende Pflichten (§3 Abs.3 BaustellV):

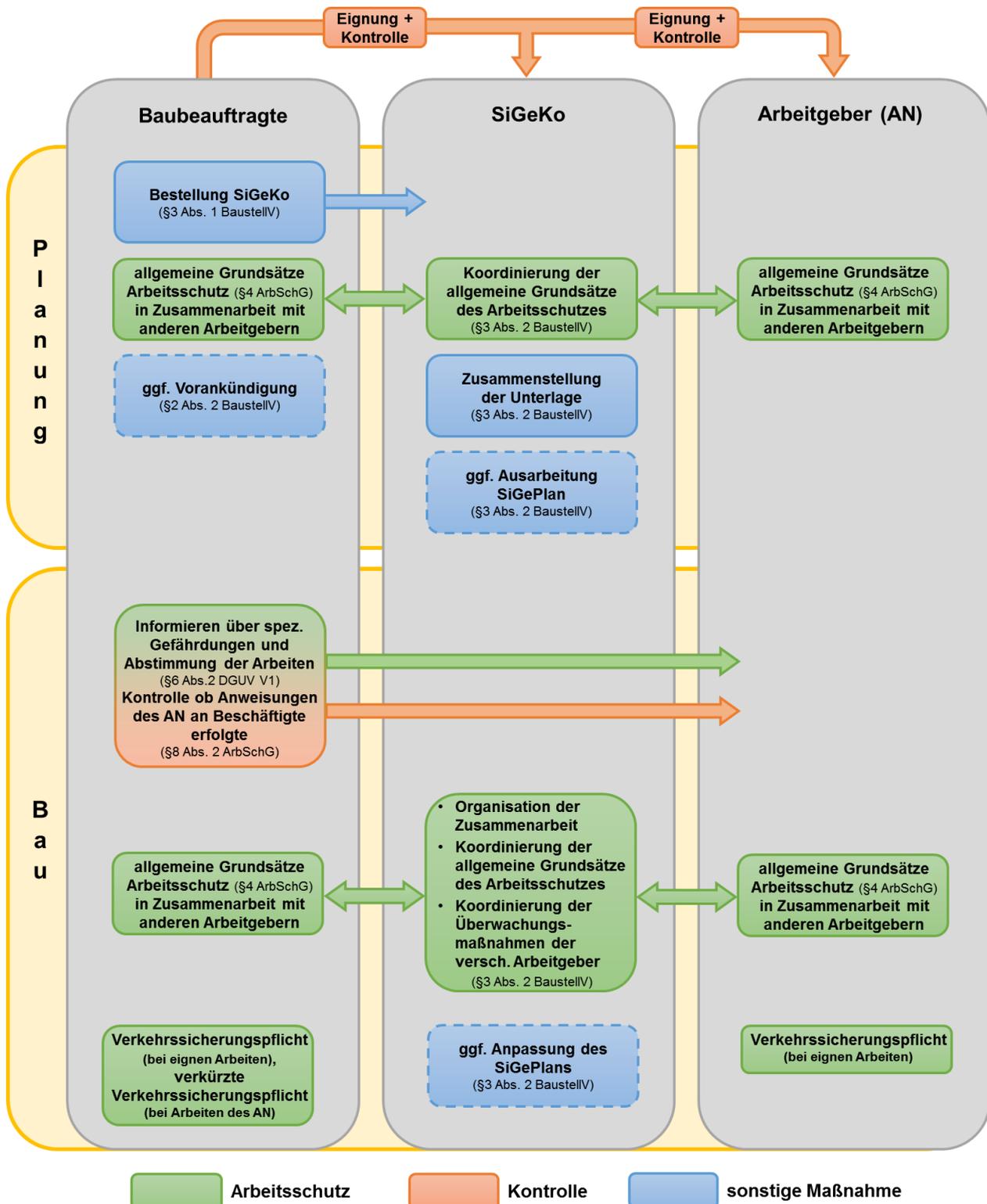
- Koordinierung (nicht Überwachung!) der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes (§4 ArbSchG)  
→ Baustellenbegehungen inkl. Dokumentation
- Organisation der Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitgeber (AG und AN)  
→ Teilnahme an Besprechung/Jour Fixe  
→ Vorschlag von Lösungen bei Problemen des Arbeitsschutzes
- Koordinierung (nicht Überwachung!) der Überwachungsmaßnahmen der verschiedenen Arbeitgeber (AG und AN)
- Anpassung des SiGePlans bei erheblichen Änderungen

**Dieses Dokument ist kein Bestandteil des DVGW-Regelwerks!**

Die Inhalte wurden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen.

Folgendes Schaubild fasst die Pflichten des Arbeitsschutzes für folgendes Beispiel zusammen:

Es wird eine Gasleitung eingebunden. Bauherr und Auftraggeber sind ein Stadtwerk. Zwei Mitarbeiter des Stadtwerkes führen die Einbindung selbst durch. Einer davon ist der Baubeauftragte des Stadtwerkes. Er nimmt somit die Pflichten des Bauherrn und Auftraggebers (→ linke Spalte) wahr. Ein externer SiGeKo wurde bestellt (→ mittlere Spalte). Ein weiterer Arbeitgeber (AN) wird mit den Tiefbauarbeiten beauftragt (→ rechte Spalte).



**Dieses Dokument ist kein Bestandteil des DVGW-Regelwerks!**

Die Inhalte wurden jedoch nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen.

**Tabelle 2: Aktivitäten nach Baustellenverordnung (nach RAB 31, Punkt 2)**

Baustellenbedingungen		Bauherr				
		Berücksichtigung der Grundsätze des Arbeitsschutzes	Vorankündigung	SiGeKo	Zusammenstellung Unterlage zur Sicherheit und Gesundheitsschutz	SiGePlan
Beschäftigte	AT = Arbeitstage B = Beschäftigte PT = Personentage	(§2 Abs.1 BaustellV → § 4 ArbSchG)	2 Wochen vor Baubeginn bei zust. Behörde (§ 2 Abs. 2 BaustellV)	(§ 3 Abs. 1 BaustellV)	für mögliche spätere Arbeiten an der Anlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)	(§ 2 Abs. 3 BaustellV)
eines Arbeitgebers	< 31 AT und 21 B oder 500 PT mit oder ohne gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
	> 30 AT und 20 B oder 500 PT mit oder ohne gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	< 31 AT und 21 B oder 500 PT	ja	nein	ja	ja	nein
	< 31 AT und 21 B oder 500 PT <b>mit gefährlichen Arbeiten</b>	ja	nein	ja	ja	ja
	> 30 AT und 20 B oder 500 PT mit oder ohne gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkungen:

- Mehrerer Arbeitgeber sind auf einer Baustelle beschäftigt, wenn mind. zwei Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten (RAB 10, Punkt 12).
- Gefährliche Arbeiten (z.B. Arbeiten ab 7m Höhe, in Bereichen mit explosionsgefährlichen/Hochentzündlichen Stoffen, ...) sind in Anhang II, BaustellV definiert. Erläuterungen dazu finden sich in der RAB 10, Punkt 25.
- Ein Muster für die Vorankündigung ist in der RAB 10, Anlage 1 zu finden.
- Konkretisierung des SiGePlans siehe RAB 31.
- Konkretisierung der Unterlage siehe RAB 32. Spätere Arbeiten sind z.B. Instandhaltungsarbeiten.